

02.07.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3491 vom 3. Juni 2015
des Abgeordneten Wilhelm Hausmann CDU
Drucksache 16/8844

Wohnraumförderung durch Ausbau der Infrastruktur

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat die Kleine Anfrage 3491 mit Schreiben vom 2. Juli 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In vielen innerstädtischen Lagen in Nordrhein-Westfalen ist der Wohnungsmarkt angespannt. Gerade die schlecht ausgebildete Infrastruktur in städtischen Randlagen führt zu einer geballten Wohnraumnachfrage in innenstadtnahen Gebieten. Durch die Stärkung der ÖPNV-Netze ließe sich die Lage einiger Wohnungsmärkte deutlich entspannen. Städtische Randlagen gewinnen durch eine verbesserte Infrastruktur an Attraktivität und Wohnqualität. Durch die gezielte Förderung von Wohnraum entlang ausgebauter ÖPNV-Netze kann die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt in Innenstadtnähe entspannt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als Förderprogramme zum Ausbau der Infrastruktur kommen Programme der sozialen Wohnraumförderung sowie Förderprogramme zum Ausbau von ÖPNV-Netzen in Betracht.

Datum des Originals: 02.07.2015/Ausgegeben: 07.07.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Welche Förderprogramme zum Ausbau der Infrastruktur wurden in der Vergangenheit genutzt?

a. Soziale Wohnraumförderung

Bis zum Förderjahr 2005 galt in der sozialen Wohnraumförderung gemäß Nr. 1.1 Anlage 1 der Wohnraumförderbestimmungen (WFB) grundsätzlich die Fördervoraussetzung, dass Mietwohnungen nur gefördert werden durften, wenn die Wohnungen im Einzugsbereich eines vorhandenen oder geplanten Haltepunktes des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen (z.B. Deutsche Bahn, S-Bahn, U-Bahn oder Straßenbahn). Ein Grund für diese Beschränkung war die Tatsache, dass die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung in besonderem Maß auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen sind.

Diese Fördervoraussetzung wurde nach 2005 aufgegeben.

b. ÖPNV-Förderung:

ba. Pauschalierte Investitionsförderung

Im Bereich der pauschalierten Investitionsförderung gemäß § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sind die Zweckverbände seit dem 1. Januar 2008 nach Absatz 5 der genannten Norm verpflichtet, einen jährlichen Katalog der mit den ihnen pauschal gewährten Mitteln zu fördernden Maßnahmen durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats festzulegen und der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

bb. Investitionen im besonderen Landesinteresse

Im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtags Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 7 Absatz 2 ÖPNVG NRW der ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan auf Grundlage des ÖPNV-Bedarfsplans aufzustellen. Der ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan enthält alle Investitionsmaßnahmen des ÖPNV im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 Absatz 1 ÖPNVG NRW mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Mio. EUR. Er wird im Ministerialblatt veröffentlicht.

Bis zur Novellierung des ÖPNVG NRW mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bestand nach § 7 Absatz 3 ÖPNVG die Verpflichtung, auf der Grundlage des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans jährliche Förderprogramme zu erstellen, die ferner auch die Maßnahmen im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 Absatz 1 ÖPNVG mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 3 Mio. EUR enthalten. Diese Verpflichtung ist jedoch durch Aufhebung des § 7 Absatz 3 ÖPNVG entfallen.

Die mit der Aufstellung/Fortschreibung des Förderprogramms bis dahin immer einhergehende Verständigung zwischen dem Ministerium für Wohnen, Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr, das die Fördergegenstände vorzugeben hat, und den Zweckverbänden, die für die Bewilligung der Förderung zuständig sind, findet in der Praxis aber selbstverständlich durch regelmäßig stattfindende Verständigungen weiterhin statt.

2. Sind diese bis zum heutigen Tag abgearbeitet?

a. Soziale Wohnraumförderung

Die Mittel der sozialen Wohnraumförderung werden den Städten und Kreisen jährlich zur Bewilligung zur Verfügung gestellt und jährlich abgearbeitet. Nicht ausgeschöpfte Bewilligungsvolumina stärken die Fördermöglichkeiten der Folgejahre.

b. ÖPNV-Förderung:

Nein

3. Welche Ansätze sieht die Landesregierung durch integrierte Verkehrs- und Bauungskonzepte die Wohnungsmärkte zu entlasten?

a. Soziale Wohnraumförderung

Integrierte Verkehrs- und Bauungskonzepte könnten zur Vermehrung des Angebots an attraktivem Wohnbauland in der Nähe von ÖPNV-Haltepunkten führen. Insoweit Investoren die hierdurch eintretenden Erleichterungen für den Wohnungsbau außerhalb innenstadtnaher Gebiete nutzen, würden innerstädtische Wohnungsmärkte tatsächlich entlastet werden können.

b. ÖPNV-Förderung:

Das Land Nordrhein-Westfalen erstellt für die in seiner Zuständigkeit liegenden ÖPNV-Projekte derzeit einen neuen ÖPNV-Bedarfsplan. Für die Ableitung der volkswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der im Aufstellungsprozess untersuchten Maßnahmen werden u.a. auch die Bevölkerungsentwicklung, die Entwicklung der Siedlungsstruktur und die demografische Entwicklung bis zum Jahr 2030 herangezogen.